

99006049261000

Heimarbeit, für die besondere Vorschriften des Gefahrenschutzes gelten, anzeigen

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/266124103/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006049261000
Leistungsbezeichnung I	Heimarbeit, für die besondere Vorschriften des Gefahrenschutzes gelten, anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Heimarbeit, für die besondere Vorschriften des Gefahrenschutzes gelten, anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Heimarbeit, Heimarbeit mit Gefahrenschutz, Gefahrenschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen — auch für entsandte Arbeitnehmer — (einschließlich Informationen über Arbeitsstunden, bezahlten Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten bei Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Arbeitssicherheit (2030500), Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hag/_15.html
Teaser	Wenn Sie als Unternehmen Heimarbeit nach dem Heimarbeitsgesetz (HAG) ausgeben, für deren Durchführung besondere Gefahrenschutz-Vorschriften gelten, müssen Sie das dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt und der Polizeibehörde (in der Regel dem Ordnungsamt) anzeigen.
Volltext	<p>Wenn Sie Heimarbeit nach dem Heimarbeitsgesetz (HAG) ausgeben, für deren Durchführung des Gefahrenschutzes besondere Vorschriften gelten, sind Sie verpflichtet, dies anzuzeigen. Die Anzeige hat gegenüber zwei Stellen zu erfolgen: dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt sowie der zuständigen Polizeibehörde. Die zuständige Polizeibehörde ist in der Regel das Ordnungsamt.</p> <p>Folgende Daten der in Heimarbeit Beschäftigten müssen übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vor und Familienname • die Anschrift der Arbeitsstätte
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie geben Heimarbeit aus, für die zur Durchführung des Gefahrenschutzes besondere Vorschriften gelten.

Modul	Sachverhalt
Kosten	kostenlos
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Vor Vergabe der Heimarbeit, für die zur Durchführung des Gefahrenschutzes besondere Vorschriften gelten, muss die Anzeige bei der zuständigen Stelle erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	keine
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Heimarbeit mit besonderen Vorschriften des Gefahrenschutzes Entgegennahme • Wer Heimarbeit nach dem Heimarbeitsgesetz (HAG) ausgibt, für die zur Durchführung des Gefahrenschutzes besondere Vorschriften gelten, muss dies dem Gewerbeaufsichtsamt und der Polizeibehörde (i.d.R. das Ordnungsamt) anzeigen. • Folgende Daten der in Heimarbeit Beschäftigten müssen übermittelt werden: der Vor- und Familienname die Anschrift der Arbeitsstätte • zuständige Stelle: Gewerbeaufsichtsamt und Polizeibehörde (i.d.R. das Ordnungsamt)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Home work for which special hazard protection regulations apply, Heimarbeit, für die besondere Vorschriften des Gefahrenschutzes gelten, anzeigen